

Junge wohnungslose Erwachsene in München

Wohnprojekte für junge Erwachsene ausbauen!

Antrag Nr. 20-26 / A 01000 von der SPD / Volt -
Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 03.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04746

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Wohnprojekte für junge wohnungslose Erwachsene schaffen• Antrag Nr. 20-26 / A 01000 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 03.02.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Junge wohnungslose Erwachsene• Freie Kapazitäten Jugendhilfe § 13 Abs. 3 SGB VIII• Ergebnisse der Praxisgruppe „Jugendhilfe – Wohnungslosenhilfe“ mit Vertreter*innen der Verwaltung sowie von Trägern der Jugend- bzw. Wohnungslosenhilfe• Möglichkeiten der Umwandlung und Modellprojekte• Umwandlung Integrationsprojekt Kistlerhofstraße 144 in eine Einrichtung für wohnungslose junge Erwachsene
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur geplanten Vorgehensweise und nachfolgender Beantragung der finanziellen Ausstattung zur Umsetzung der Modellprojekte• Zustimmung Bezuschussung Kistlerhofstraße 144

gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Wohnungslosigkeit● Jugendhilfe
Ortsangabe	-/-

Junge wohnungslose Erwachsene in München

Wohnprojekte für junge Erwachsene ausbauen!

Antrag Nr. 20-26 / A 01000 von der SPD / Volt -
Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 03.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04746

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag der Referentin.....	1
1 Ausgangslage.....	1
2 Aktuelle Situation junger Volljähriger in München.....	3
2.1 Junge Volljährige in der Jugendhilfe.....	3
2.1.1 Stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen für Volljährige.....	4
2.1.2 Stationäre Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII.....	4
2.2 Junge Volljährige in Unterbringungsformen des Amtes für Wohnen und Migration.....	5
2.2.1 Unterbringung in der Sofortunterbringung.....	5
2.2.2 Unterbringung in Wohnungen und Wohnprojekten für junge Geflüchtete.....	7
2.2.3 Hilfeformen für junge Erwachsene nach dem § 67 SGB XII.....	7
2.3 Junge Volljährige in unsicheren Wohnverhältnissen.....	9
3 Unterbringung und Perspektiven für wohnungslose junge Münchner*innen verbessern.....	10
3.1 Erkenntnisse der Praxisgruppe.....	10
3.2 Vorschläge der Praxis- und Begleitgruppe umsetzen.....	12
4 Geplante Maßnahmen des Sozialreferates, um die Unterbringung und Perspektiven zu verbessern.....	13
4.1 Vermittlung aus der Sofortunterbringung (zurück) in die Jugendhilfe oder zu den Wohnprojekten und Wohnungen im Amt für Wohnen und Migration weiter verbessern.....	13
4.2 Neue Wohnprojekte für junge Erwachsene aufbauen.....	13
4.3 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Umwandlung in eine Einrichtung für junge Erwachsene in der Sofortunterbringung.....	14
4.3.1 Umwandlung der Jugendhilfeeinrichtung Kistlerhofstraße 144 (Träger: Condrobs e. V.) in eine Einrichtung der akuten Wohnungslosenhilfe.....	16

4.4	Modellprojekt Wohngruppe: „Unterbringung und Betreuung von jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund“	19
4.5	Modellprojekt „Sicherer Schlafplatz“	19
II. Antrag der Referentin.....		23
III. Beschluss.....		24

Antrag Nr. 20-26 / A 01000

Positionspapier zur Schnittstelle Jugendhilfe – Wohnungslosenhilfe

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Junge wohnungslose Erwachsene in München

Wohnprojekte für junge Erwachsene ausbauen!

Antrag Nr. 20-26 / A 01000 von der SPD / Volt -
Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 03.02.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04746

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung vom 30.11.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dieser Beschlussvorlage wird der oben genannte Antrag behandelt: Die Situation junger wohnungsloser Menschen von 18 bis 27 Jahren in München ist schon seit geraumer Zeit Thema im Sozialreferat. Neben einer kurzen Situationsanalyse werden Ergebnisse und Lösungsvorschläge aus der aktuell bestehenden Praxis- und Begleitgruppe „Junge Erwachsene – zwischen Jugendhilfe und dem System der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe“ erörtert und Modellprojekte vorgestellt.

1 Ausgangslage

Im Jahr 2015 wurden rund 5.000 minderjährige Flüchtlinge durch das Stadtjugendamt in Obhut genommen. Bei über 80 % der jungen Menschen lag deren durchschnittliches Alter zum Zeitpunkt des Ankommens bei 17 Jahren. Diese jungen Menschen verblieben in großer Zahl in stationären Einrichtungen der Münchner Jugendhilfe und sind nun über 21 Jahre. Die noch in den Einrichtungen der Jugendhilfe verbliebenen jungen Erwachsenen drängen auf Verselbständigung bzw. Selbstständigkeit.

Es war abzusehen, dass diese jungen Menschen ab dem Jahr 2018/2019 Wohnraum in München benötigen werden. Im Stadtratsbeschluss Gesamtplan III München und Region, Soziale Wohnraumversorgung – Wohnungslosenhilfe, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276 vom 26.07.2017, Seiten 39 ff. wurde auf diese Bedarfe bereits hingewiesen und erste Maßnahmen entwickelt.

Neben dem erleichterten Zugang für junge Menschen aus der Jugendhilfe in Sozialwohnungen (Erhöhung der Punktzahl) hat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration bereits in 2019 entschieden, dass freie Plätze in den Wohnprojekten und abgeschlossenen Wohnungen des Amtes für Wohnen und Migration (Wohnen und Betreuen von unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Geflüchteten) vorrangig durch junge Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund aus der Sofortunterbringung sowie aus der dezentralen Unterbringung belegt werden müssen, um zu verhindern, dass zu viele junge Menschen in der Sofortunterbringung „verloren“ gehen.

Weiterhin begann im Amt für Wohnen und Migration die Planung von speziellen Einrichtungen in der Sofortunterbringung für junge wohnungslose Erwachsene mit einem besseren Betreuungsschlüssel (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01302 der Vollversammlung vom 21.10.2020). Die erste Einrichtung, das Wohnprojekt in der Dantestraße 18, sollte im Sommer 2021 eröffnet werden. Aufgrund steigender Infektionszahlen steht das Objekt Dantestraße vorläufig bis 31.12.2021 als Quarantäneunterbringung für Covid-19-Infizierte und Kontaktpersonen zur Verfügung. Weiterhin werden im bestehenden Flexi-Heim Am Moosfeld, in dem besonders viele junge wohnungslose Menschen (mit Fluchthintergrund) untergebracht sind, 0,5 VZÄ Sozialpädagogik zusätzlich bezuschusst, um den Betreuungsschlüssel an die Erfordernisse der Zielgruppe anzupassen.

Das Stadtjugendamt hat mit Stadtratsbeschluss vom 21.05.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13274) die Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) für junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren mit einem Betreuungsschlüssel von 1 : 10 geöffnet. Voraussetzung für die Aufnahme sind die gesetzlichen Vorgaben¹ und der im Hilfeplan dargestellte Jugendhilfebedarf. Damit sollte von der Jugendhilfe ausgehend die weitere Verselbständigung von jungen Menschen unterstützt werden und gleichzeitig Beziehungskontinuität (Einrichtung und Betreuer*innen) für die jungen Menschen gewährleistet werden.

Im Jahr 2019 thematisierten u. a. der Koordinator für die Wohnungsnotfallhilfe in München und Oberbayern und Träger der Münchner Wohnungslosenhilfe die Problematik der Zunahme junger Menschen im Sofortunterbringungssystem (Flexi-Heime, Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Clearinghäuser) der Landeshauptstadt München. Neben Gesprächen mit der Jugendamtsleitung und der

¹ § 13 Abs. 3 SGB VIII: „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden“.

Leitung des Amtes für Wohnen und Migration wurde im September 2019 ein erstes Fachgespräch mit Trägern der Wohnungslosen- und Jugendhilfe veranstaltet.

Nach diesem ersten Fachgespräch wurde das Thema „Junge Erwachsene in der Wohnungslosenhilfe“ auch in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege München (ARGE Freie) und in der Dach-ARGE und in diversen anderen Gremien diskutiert.

2 Aktuelle Situation junger Volljähriger in München

Die Bevölkerung der Stadt München ist in den vergangenen 15 Jahren stetig gewachsen und damit auch der Anteil junger Erwachsener in München. Die Wohnungssituation in München ist schwierig, kleine bezahlbare Wohneinheiten sind knapp: unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, darunter auch die der jungen Erwachsenen, stehen auf dem Wohnungsmarkt in Konkurrenz zueinander.

Insbesondere junge Menschen, die noch nicht über eigenes, regelmäßiges und ausreichendes Einkommen verfügen, haben kaum eine Chance darauf, eine eigene Wohnung anmieten zu können, um dort eigenständig zu leben.

Im Gegensatz zu jungen Menschen, die durch ihre Eltern unterstützt werden und ggf. auch noch im Erwachsenenalter „zu Hause“ wohnen können, ist jungen Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund diese Möglichkeit oft verwehrt. Das gilt insbesondere auch für die sogenannten Care leaver²

2.1 Junge Volljährige in der Jugendhilfe

Der 15. Kinder- und Jugendbericht betont, dass die Jugendphase nicht nach Alter, sondern nach der Bewältigung der Herausforderung von Bildung, Verselbständigung und Selbstpositionierung geprägt ist. Die Jugendphase dauert i. d. R. über das Erreichen des 18. Geburtstages hin an. Die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die stationären Hilfen, ist aufgefordert, junge Menschen bei ihrem Wunsch und Drängen nach Selbständigkeit zu unterstützen und gleichzeitig Angebote zur Bewältigung der jugendtypischen Herausforderungen vorzuhalten.

² Care leaver (auch Careleaver) sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – z. B. in Wohngruppen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.

2.1.1 Stationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen für Volljährige

Mit dem § 41 SGB VIII eröffnet der Gesetzgeber jungen Erwachsenen die Möglichkeiten von Hilfe und Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe mit dem Ziel einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch noch in Volljährigkeit zu erhalten.

Solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. In begründeten Einzelfällen kann die Hilfe für einen kurzzeitigen, begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Die Vermittlung dieser Hilfen erfolgt entweder im Anschluss an eine Erziehungshilfe für Minderjährige im Sozialbürgerhaus oder bei Erstanträgen durch das zentrale Sachgebiet der „Jungen Erwachsenen (JE)“ im Stadtjugendamt. Für diese Hilfe ist das Hilfeplanverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Vor und nach der Beendigung der Hilfe sollen die jungen Volljährigen im notwendigen Umfang zu weiterführenden stationären Hilfen bzw. Unterbringungsoptionen beraten und ggf. weiterhin ambulant unterstützt werden. Zum Stichtag 16.03.2021 waren von rund 1.700 jungen Menschen in stationären Erziehungs- und Eingliederungshilfen knapp ein Drittel, also rund 520 junge Menschen, die zu der Altersgruppe 18plus gehören.

2.1.2 Stationäre Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat im § 13 Absatz 3 SGB VIII vorgesehen, dass jungen Menschen, die sich in Schule, Berufsausbildung oder beruflicher Integration befinden, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden. Dieses Angebot dient dem Ziel, jungen Menschen in der Phase der Ausbildung und beruflicher Eingliederung einen unterstützenden Raum bzw. Wohnraum zu geben, um deren Selbstständigkeit weiter zu festigen und die weitere notwendige Entwicklung hin zur Eigenständigkeit zu fördern. Diese Hilfeform kann individuelle Bedarfe aufgreifen und das Problem des Übergangs von der Lebensphase Jugend in die Phase der Integration in das Berufsleben lösen und trägt zu einem stabilisierten Übertritt in das Arbeitsleben bei.

Die Vermittlung dieser Hilfen – in München mit Hilfeplan – erfolgt durch die zuständige Fachkraft im Stadtjugendamt bzw. Sozialbürgerhaus. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Münchner Stadtrates hat am 21.05.2019 der Ausweitung der genannten Hilfen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII für die gemäß Gesetzgeber vorgesehene Personengruppe zugestimmt. D. h. es können diese Hilfen bis zum 27. Geburtstag in Anspruch genommen werden.

Diese ausdrückliche Bestätigung der altersbezogenen Nutzung war u. a. den fehlenden Anschlussoptionen für bezahlbaren Wohnraum geschuldet.

Mit einer Ausweitung der Plätze in der stationären Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII einhergehend bestand die Intention, das Angebot von Plätzen gem. § 41 SGB VIII in Verbindung mit Erziehungs- bzw. Eingliederungshilfen mit der Altersentwicklung vieler junger Volljähriger an der Grenzen zum 21. Lebensjahr umzuwandeln.

Nun aber melden die freien Träger der Jugendhilfe in München, dass die zur Verfügung gestellten Plätze nicht genügend nachgefragt werden und daher zum Teil leer stehen.

Recherchen des Stadtjugendamts ergaben, dass die Möglichkeit, auch nach dem 21. Lebensjahr eine sozialpädagogische Unterstützung zu erhalten, vor allem im Bereich der ehemaligen minderjährigen Flüchtlinge nachgefragt wird.

Viele andere junge Erwachsene, die ehemals stationär untergebracht waren, wollen bzw. benötigen keine weiteren Hilfen. Sie wollen nicht mehr in der Jugendhilfe verbleiben, keinen Hilfeplan erhalten und keinen Kostenbeitrag leisten und ihre Verselbstständigung selbst in die Hand nehmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) am 10.06.2021 wurde die Kostenbeteiligung junger Menschen bei stationären Jugendhilfen auf höchstens 25 % des aktuellen monatlichen Einkommens des jungen Menschen reduziert sowie einige Ausnahmetatbestände formuliert. Vormalig war der Kostenbeitrag 75 % des Einkommens.

Daher waren – nach Abfrage der Träger – zum März.2021 im Bereich § 13 Abs. 3 SGB VIII von 471 Plätzen ca. 25 % nicht belegt. Die analoge Auswertung der Plätze gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII bei Einrichtungen in stadteigener Trägerschaft (42 Plätze) ergab, dass etwas mehr als 26 % nicht belegt sind.

2.2 Junge Volljährige in Unterbringungsformen des Amtes für Wohnen und Migration

2.2.1 Unterbringung in der Sofortunterbringung

Laut Statistik des Amtes für Wohnen und Migration vom April 2019 befanden sich 385 Frauen und Männer im Alter von 18 – 27 Jahren im Sofortunterbringungssystem. Davon hatten 86 % einen Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Im Oktober 2019 reduzierte sich die Zahl auf 335 alleinstehende junge Menschen. Zum 31.05.2021 waren noch 301 junge Menschen in Unterkünften für Alleinstehende und Paare untergebracht. In den Familienunterkünften im Sofortunterbringungssystem leben ebenfalls junge Menschen in dieser Altersgruppe. Diese sind dort aber entweder im Familienverbund/mit den eigenen Eltern untergebracht und/oder haben bereits

selbst Kinder und leben dort als junge Familie mit Kindern. Diese jungen wohnungslosen Familien haben auch häufig einen höheren Betreuungsbedarf. Dieser kann durch den besseren Personalschlüssel in den Unterkünften und Flexi-Heimen für Familien gedeckt werden. Dort sind neben den Sozialpädagog*innen bzw. der BSA aus dem Amt für Wohnen und Migration auch Erzieher*innen vor Ort im Einsatz.

Die o. g. 301 jungen alleinstehenden Menschen (Einzelpersonen und Paare) setzen sich aus folgenden Jahrgängen zusammen:

Jahrgang	Männer	Frauen
2003 (17/18)	4	3
2002 (18/19)	5	10
2001 (19/20)	7	6
2000 (20/21)	14	13
1999 (21/22)	33	13
1998 (22/23)	25	8
1997 (23/24)	36	11
1996 (24/25)	34	4
1995 (25/26)	32	9
1994 (26/27)	31	3
Gesamt:	221 Männer	80 Frauen
Von diesen 301 jungen wohnungslosen Menschen haben 86 (29 %) die deutsche und 215 (ca.71 %) keine deutsche Staatsbürgerschaft.		

Bei der Unterbringung im System der Wohnungslosenhilfe/Sofortunterbringung handelt es sich um die ordnungsrechtliche Unterbringungsverpflichtung der Landeshauptstadt München nach dem Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG). Im Sofortunterbringungssystem (städt. Notquartiere, Beherbergungsbetriebe, Flexi-Heime und Clearinghäuser) liegt der sozialpädagogische Betreuungsschlüssel bei 1 : 30 Haushalten. Für alleinstehende Wohnungslose bedeutet dies umgerechnet einen Betreuungsschlüssel von 1 : 45 (Ein*e Sozialpädagog*in ist für 45 wohnungslose Menschen zuständig.). Die Aufnahme ins Sofortunterbringungssystem erfolgt nach der Dienstanweisung Sofortunterbringung. Es wird keine Bereitschaft zu Schulbesuch oder Ausbildung/Arbeit vorausgesetzt. Die jungen Menschen müssen jedoch bei der Beseitigung der Wohnungslosigkeit mitwirken (Selbsthilfe) und sofern sie für die

Kosten der Unterbringung nicht durch eigenes Einkommen aufkommen können, müssen die jungen wohnungslosen Erwachsenen bereit sein, einen Antrag beim Jobcenter zu stellen und dort mitzuwirken.

2.2.2 Unterbringung in Wohnungen und Wohnprojekten für junge Geflüchtete

Im Unterbringungssystem des Fachbereichs Wohnen und Betreuen von unbegleiteten minderjährigen und heranwachsenden Flüchtlingen lebten im Herbst 2019 ca. 400 junge Geflüchtete in Wohnungen und Wohnprojekten. Der Betreuungsschlüssel liegt im Bereich der Wohnprojekte bei einer*inem Betreuer*in pro 16 Bewohner*innen; im Bereich der Wohnungen liegt das Verhältnis bei 1 zu 35 Bewohner*innen. Voraussetzung für die Aufnahme in die verschiedenen Projekte und Einrichtungen des Fachbereichs ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. an einer Maßnahme (z. B. Deutschkurs).

Stand Juli 2021 stehen 550 Plätze für diese Zielgruppe zur Verfügung. Davon sind 394 Plätze in städtischer Zuständigkeit (Wohngemeinschaften/Wohnprojekte) und 156 Plätze bei freien Trägern im Jungen Quartier Obersendling.

2.2.3 Hilfeformen für junge Erwachsene nach dem § 67 SGB XII

Projekt Isar Up im Haus an der Pistorinistraße

Der Katholische Männerfürsorgeverein München e. V. (KMFV) betreibt das Haus an der Pistorinistraße als Einrichtung für wohnungslose Männer (entgeltfinanziert). 2017 wurde im Rahmen des bestehenden Wohnheims eine spezielle Gruppe mit zehn Plätzen gegründet (2019 um drei Plätze erweitert), deren besonderes Merkmal neben der bestehenden Wohnungslosigkeit das noch junge Alter des Personenkreises ist: „Isar Up“.

Das Konzept „Isar Up“ konzentriert sich auf mittelfristige Unterstützungsleistungen für wohnungslose junge Männer mit Perspektiven auf eine (Wieder-) Eingliederung in dauerhaftes Wohnen und Arbeit. Von stationären Angeboten unterscheidet sich das Angebot dadurch, dass es keine Tagesstruktur wie Werkstätten oder Therapieangebote vorhält und ein gewisses Maß an Eigenständigkeit und Selbstversorgungsfähigkeit der Bewohner (z. B. bei der Haushaltsführung) voraussetzt.

Wesentliche Merkmale der Hilfe bei „Isar Up“ sind deshalb ein unkompliziertes Aufnahmeverfahren und eine geringe Reglementierung von Tagesabläufen, z. B.

- eine schnelle Rückmeldung, ob eine Aufnahme erfolgen kann
- geringe bürokratische Abläufe bei der Aufnahme
- keine Eigenbeteiligung an den Kosten der Betreuung (erfordert den Verzicht

des Sozialhilfeträgers auf Prüfung von Einkommen, Vermögen und ggf. Unterhaltsleistungen von Angehörigen)

- Verständigung auf einfache gemeinsame Problem- und Zieldefinitionen (Wunsch nach einer eigenen Wohnung, Schuldenregulierung)
- Weitestgehende Orientierung an Lebensverhältnissen, wie sie bei selbständigem Wohnen gegeben sind (Verlassen und Betreten des Hauses ohne zeitliche Einschränkung, Selbstversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich, Sicherstellung der regelmäßigen Zahlung des Nutzungsentgeltes)

Ziele der Hilfe sind:

- Erreichung der Mietfähigkeit
- Vermittlung in dauerhaften Wohnraum
- Sicherung der materiellen Existenzgrundlage
- Schuldensanierung
- Fähigkeit zu wirtschaftlichem Handeln, um künftige Überschuldung und Wohnungsverlust zu vermeiden
- Aufnahme oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses
- Aufbau tragfähiger sozialer Beziehungen
- Einsicht in spezifische individuelle Schwierigkeiten
- Erreichung von Veränderungsbereitschaft
- Entwicklung der persönlichen Identität und Lebensperspektive
- Erlernen von Sekundärtugenden (wie z. B. Frustrationstoleranz, Zuverlässigkeit, Selbstreflexion)
- Bewältigung von Schwierigkeiten, die durch Krankheit oder Behinderung entstanden sind
- Abklärung psychischer Problemlagen und Motivation zu adäquaten Maßnahmen
- Abklärung weiterer die Zielerreichung hinderlicher Beeinträchtigungen wie z. B. Analphabetismus oder kognitive Einschränkungen
- Compliance zu gesundheitlichen und psychiatrischen Hilfemaßnahmen erzeugen und aufrechterhalten
- Selbständige und selbstverantwortliche Lebensweise, z. B. Selbständigkeit bei der Haushaltsführung, hauswirtschaftliche Grundfertigkeiten, ausreichende Körperhygiene
- Unterstützung beim Finden geeigneter Hilfesysteme

Die Abgrenzung zu Angeboten der Jugendhilfe findet durch Zuständigkeitsprüfung vor Aufnahme statt. Isar Up richtet sich an eine andere Zielgruppe als die Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII. Die Bewohner haben in der Regel umfangreiche

besondere soziale Schwierigkeiten, die über einen reinen Jugendhilfebedarf hinausgehen oder die aufgrund ihrer Schwierigkeiten ein Angebot der Jugendhilfe nicht annehmen können. Im Einzelfall ist es möglich, dass Bewohner, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden und bereits ein höheres Maß an Selbstständigkeit erreicht haben, im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Maßnahme des Isar Up begleitend in Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII vermitteln lassen. In der Regel benötigen die Bewohner mehr und umfangreichere Unterstützung als dies in einer Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII möglich ist. Wichtig ist hier z. B. auch die rund um die Uhr besetzte Pforte, die sicherstellt, dass bei nächtlichen Konflikten eingegriffen werden kann.

Sowohl bei Isar Up als auch im Wohnheim gibt es eine sehr hohe Nachfrage nach den vorhandenen Plätzen und lange Wartelisten.

2.3 Junge Volljährige in unsicheren Wohnverhältnissen

Etwa 37.000 junge Menschen unter 27 Jahren sind in Deutschland von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit betroffen. Der Großteil von ihnen ist volljährig, etwa ein Fünftel ist minderjährig. Unter 14-Jährige stellen die Ausnahme dar. Ein Drittel der betroffenen Jugendlichen lebt ausschließlich auf der Straße und ist damit obdachlos. Das geht aus einer Erhebung hervor, die das Deutsche Jugendinstitut (DJI) 2017 veröffentlicht hat.³ D. h. eine nicht unerhebliche Zahl an jungen Menschen lebt auf der Straße, wohnt abwechselnd bei Freunden und Bekannten und schläft dort auf dem Sofa („Couch Surfing“) oder lebt in Unterkünften für Obdachlose. Sie haben nur eine geringe Schulbildung und häufig keinen Schulabschluss und daher wenig Chancen auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Viele dieser jungen Menschen sind zudem verschuldet und haben wenig Hoffnung auf eine Änderung ihrer Situation. Diese sogenannte „Disconnected youth“, also vom System entkoppelten jungen Menschen sind von keinem Hilfesystem erfasst: weder Jugendhilfe oder Wohnungslosenhilfe noch Jobcenter. Sie sind aufgrund von sogenannten „Drop out“-Prozessen aus allen Hilfesystemen herausgefallen oder haben sich aktiv deren Angeboten entzogen. Nun gilt es, diesen jungen Menschen Unterstützungsmöglichkeiten zu ermöglichen und sie entsprechend ihrer Wünsche motivierend zu beraten, damit sie passende Hilfsangebote annehmen können und damit sie z. B. zu beruflicher Ausbildung oder Eingliederung finden.

Neben den aktuell (April 2021) über 800 vom Amt für Wohnen und Migration untergebrachten jungen Menschen gibt es in München eine fluktuierende und nicht

³ Homepage des BMFSFJ, 2020

⁴ Entkoppelt vom System. Jugendliche am Übergang ins junge Erwachsenenalter und Herausforderungen für Jugendhilfestrukturen. Eine Studie des Deutschen Jugendinstituts im Auftrag der Vodafone Stiftung Deutschland. 2015.

genau bemessbare Zahl von obdach-/wohnungslosen jungen Menschen, die „auf der Straße“ leben oder in prekären Wohnverhältnissen/privaten Notquartieren oder als sogenannte „Couchsurfer*innen“ bei wechselnden Freund*innen und Bekannten. Die Streetworker*innen für Jugendliche und junge Erwachsene nennen diesen Zustand „herumwohnen“. Dass junge Menschen verschiedene Wohnformen „ausprobieren“, nicht sofort eine Wohnung mit eigenem Mietvertrag haben oder sich diese nicht leisten können und deshalb zwischen Elternhaus/-Wohnung, WG, Freund*in etc. wechseln, muss nicht in allen Fällen problematisch sein. Schwierig wird es jedoch für die jungen Münchner*innen, die in Notsituationen nicht zurück zu Mutter/Vater oder in eine andere geschützte Wohnform können und dann in die Obdachlosigkeit oder in ausbeuterische Wohnverhältnisse und Abhängigkeitsverhältnisse geraten.

3 Unterbringung und Perspektiven für wohnungslose junge Münchner*innen verbessern

Um die Problemlagen systematisch zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten wurde vom Stadtjugendamt in 2020 eine Begleit- und Praxisgruppe mit Teilnehmern der Jugendhilfe- und Wohnungslosenhilfeträger sowie dem Stadtjugendamt und dem Amt für Wohnen und Migration initiiert. Die Teilnehmer*innen der Praxisgruppe befassten sich in sieben Sitzungen mit konkreten anonymisierten Fällen. Diese wurden systematisch ausgewertet und analysiert. Anschließend wurden Ideen zur Optimierung entwickelt, die der Begleitgruppe im März 2021 vorgestellt wurden.

Während dieses Prozesses veröffentlichte die ARGE Freie im November 2020 ein Positionspapier zur Schnittstelle Jugendhilfe – Wohnungslosenhilfe (siehe Anlage 2). In diesem Papier wird u. a. die Überprüfung der bestehenden und der Ausbau neuer Konzepte in der Jugendhilfe gefordert. Es benötigt weiterhin gelingende Übergänge zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe und nach Möglichkeit soll die ordnungsrechtliche Unterbringung von jungen Erwachsenen in den regulären, altersübergreifenden Unterkünften der Sofortunterbringung vermieden werden.

3.1 Erkenntnisse der Praxisgruppe

Die Erkenntnisse der Praxisgruppe lassen sich in vier wesentliche Punkte zusammenfassen:

- **Respektieren - Wünsche der jungen Erwachsenen**

Junge Menschen/junge Erwachsene wollen und sollen zunehmend über ihr Leben bestimmen. Eine eindeutige Ablehnung von Jugendhilfe durch die*den jungen

Menschen (Abgrenzung zu „Kurzschlusshandlungen“ in Krisen) ist zu respektieren. Sie haben im Rahmen ihrer Volljährigkeit das Recht dazu. Gleichwohl ist es jedoch auch die gesellschaftliche Aufgabe, beim Scheitern von Plänen neue Möglichkeiten und Rückkehroptionen motivierend anzubieten und mit möglichen – ebenfalls der aktuellen spezifischen Situation angepassten – Hilfeangeboten zu reagieren.

- **Flexibilisieren – zwischen den Hilfen der Jugendhilfe und zwischen dem System der Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe**

Die verwaltungsinternen Strukturen im System der Kinder- und Jugendhilfe brauchen Optionen für strukturelle und individuelle Flexibilität. Gesetzlich festgelegt ist die Altersgrenze der Hilfen gem. § 41 SGB VIII und Erziehungs- und Eingliederungshilfen beim 21. Lebensjahr, während die Angebote der stationären Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres angenommen werden können (vgl. Pkt. 2.1.). Beide Formen sind an das Hilfeplanverfahren gebunden. Hier sollen die jeweiligen Maßgaben und die Spielräume benannt und eine flexible Handhabung stärker geschult werden sowie Dienstanweisungen entsprechend überarbeitet werden. Dies wird in der Zusammenarbeit zwischen den Systemen der Jugendhilfe und der Wohnungslosenhilfe, d. h. zwischen den Verwaltungseinheiten, aber auch mit den Trägern des jeweiligen Systems diskutiert, festgehalten und Einschätzungen im Einzelfall über gemeinsame Fallbesprechungen aufgegriffen. Die gemeinsamen Fallbesprechungen verstetigen die Haltung der Flexibilität und ermöglichen gemeinsames Verständnis und Absprachen im Einzelfall. Im Sinne der jungen Menschen müssen deren Problemstellungen immer partizipativ mit dem jungen Menschen besprochen und bearbeitet werden.

- **Sicherstellen – Unterstützung nach der stationären Jugendhilfe**

Im § 41a SGB VIII ist eine regelhafte Nachbetreuung von jungen Menschen vorgesehen, die die stationäre Kinder- und Jugendhilfe verlassen haben. Es ergänzt damit das Angebot von ambulanten Hilfen für junge Menschen, die im Bereich der Wohnungslosenhilfe untergebracht sind.

Die ambulanten Angebote der Jugendhilfe sind jedoch zurückzustellen, sofern sich nach Überprüfung im Einzelfall herausstellt, dass Hilfen im Rahmen des SGB II vorrangig sind. Damit liegt die Federführung beim Jobcenter.

- **Krisen überwinden – Hilfestellungen ermöglichen**

Der Respekt gegenüber den Wünschen der jungen Menschen impliziert jedoch auch, dass ein Übergang und somit im Einzelfall auch eine Rückkehr in andere Hilfen angeboten werden kann - aus der Wohnungslosenhilfe zurück in die Jugendhilfe als

auch aus einer Hilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII zurück in eine Eingliederungshilfe (des Jugendamts oder des Bezirks) oder eine Erziehungshilfe gem. § 41 SGB VIII.

Für junge Erwachsene, die in individuelle Krisen geraten und/oder den eingeschlagenen Weg in Bezug auf Schule bzw. Ausbildung in Frage stellen, bieten die Nachbetreuung (neu gemäß KJSG § 41a SGB VIII) bzw. die Angebote in niederschweligen Beratungsstellen wie JIZ (Jugendinformationszentrum) und JIBB (Junge Menschen in Bildung und Beruf) bedarfsgerechte Hilfen an. Eine aufsuchende, nachgehende Beratung erscheint sinnvoll, ist jedoch regelhaft - im Sinne der bestehenden Personalressourcen derzeit noch nicht möglich. Gleichzeitig werden „safe spaces“ d. h. sichere Schlafstellen für faktisch obdachlose junge Menschen konzipiert.

3.2 Vorschläge der Praxis- und Begleitgruppe umsetzen

Nicht nachgefragte Plätze sind nicht wirtschaftlich. Daher unterstützt das Stadtjugendamt den Antrag, Einrichtungen der Jugendhilfe mit nicht genutzten Plätzen gem. §13 Abs. 3. SGB VIII in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe für junge Erwachsene ab 21 Jahren umzuwandeln.

Schwer zu motivierende bzw. schwer zu erreichende junge Erwachsene sind eine Zielgruppe der Jugendhilfe. Aber diese Zielgruppe zeichnet sich u. a. durch eine schwankende Motivation und eine oft sehr rudimentäre Mitwirkungsbereitschaft aus. Nachdem dies aber auch ein jugendtypisches Kennzeichen ist, müssen die jungen Menschen einerseits in ihrem Wunsch nach Selbständigkeit und Autonomie ernst genommen werden und man muss ihren Umzug ins Wohnungslosensystem akzeptieren. Andererseits muss ihnen gleichzeitig signalisiert werden, dass es für sie eine Rückkehroption ins System der Jugendhilfe gibt, falls sie feststellen, dass sie doch noch eine entsprechende Unterstützung benötigen und diese auch annehmen möchten.

Diesen jungen Erwachsenen, die im System der Wohnungslosenhilfe gelandet sind, sollen Angebote gemacht werden, ins System der Jugendhilfe zu kommen bzw. zurückzukommen. Sinnvollerweise wäre dies ein Netzwerk aus aufsuchender ambulanter Tätigkeit und einer Verknüpfung mit bestehenden Beratungsstellen, wie dem Team „Junge Erwachsene (JE)“ im Stadtjugendamt, der Jugendberatung im JIBB oder dem JIZ.

Der Bedarf der jungen Menschen wird gemeinsam mit ihnen festgestellt und die Überlegungen mit Akzeptanz der jungen Menschen umgesetzt, um langfristig die Integration in die Gesellschaft und Arbeitswelt zu erreichen.

4 Geplante Maßnahmen des Sozialreferates, um die Unterbringung und Perspektiven zu verbessern

4.1 Vermittlung aus der Sofortunterbringung (zurück) in die Jugendhilfe oder zu den Wohnprojekten und Wohnungen im Amt für Wohnen und Migration weiter verbessern

- Einfachere Zuschaltung von ambulanten Jugendhilfemaßnahmen (siehe oben Ergebnisse der Begleitgruppe)
- Junge Menschen in der Altersgruppe zwischen 18 – 21 Jahren sollen grundsätzlich nicht in den Unterbringungsformen der regulären Sofortunterbringung, sondern in den Wohnprojekten (zunächst nur junge Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund) oder in der stationären Jugendhilfe und nur in Ausnahmefällen im neuen Wohnprojekt Dantestraße untergebracht werden. Die Prüfung dieser Möglichkeiten wird mit einer gemeinsam erarbeiteten Dienstanweisung umgesetzt.
- Die Angebote der Jugendhilfe gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII für die Altersgruppe der 21 bis 26 Jährigen und den Wohnprojekten im Amt für Wohnen und Migration sollen langfristig niederschwelliger gestaltet werden. Derzeit ist die Unterbringungen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII in München sowohl an das Gesetz (Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung) als auch an das Hilfeplanverfahren gebunden.

4.2 Neue Wohnprojekte für junge Erwachsene aufbauen

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Stadtratsantrag wird das Sozialreferat beauftragt, weitere Wohnprojekte für junge Erwachsene mit verbessertem Betreuungsschlüssel (1 : 16) zu schaffen. Dafür sollen geeignete Jugendhilfeeinrichtungen, die bislang Plätze nach § 13 Abs. 3 SGB VIII vorgehalten haben und längerfristig nicht belegt sind, in Einrichtungen für junge Erwachsene über 18 bzw. 21 Jahren entwickelt werden. Die Hilfe für die jungen Menschen soll sich in diesen Einrichtungen anhand ihres Bedarfs und ihres individuellen Wunsches nach Unterstützung richten.

Das Amt für Wohnen und Migration prüft bei allen neu eingehenden Objektvorschlägen von Dritten, ob diese von ihrer Größe, Lage und Ausstattung her für junge Erwachsene geeignet wären.

Außerdem steht das Amt für Wohnen und Migration in Kontakt mit verschiedenen Jugendhilfeträgern und Trägern der Wohnungslosenhilfe, die bereits ganze Häuser oder Wohnungen/Wohngemeinschaften zur Verwendung für junge wohnungslose Erwachsene angeboten haben. Für den Bereich der Sofortunterbringung sind

konzeptionell nur größere Objekte (ca. 30 – 50 Bettplätze) umsetzbar (Siehe Ziffer 4.3).

Nachfolgend werden auch Vorschläge für die Umwandlung kleinerer Projekte von der Jugendhilfe in die Wohnungslosenhilfe vorgestellt (siehe Ziffer 4.4. ff.).

4.3 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Umwandlung in eine Einrichtung für junge Erwachsene in der Sofortunterbringung

Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Umwandlung von Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in Einrichtungen für junge wohnungslose Erwachsene, wie im vorliegenden Stadtratsantrag gefordert, kann aktuell aufgrund der knappen Finanzmittel nicht installiert werden. Alle Einrichtungen, die von Jugendhilfeträgern für die Umwandlung in Häuser für junge wohnungslose Erwachsene vorgeschlagen werden, müssen individuell auf Eignung und Finanzierbarkeit geprüft werden. Dieses Verfahren läuft folgendermaßen ab:

1. Der Jugendhilfeträger wendet sich mit Objekt-/Projektvorschlag an das Amt für Wohnen und Migration.
2. Die Fachabteilungen vereinbaren innerhalb von vier Wochen einen Besichtigungstermin mit dem Jugendhilfeträger.
3. Die Fachabteilungen geben umgehend Rückmeldung über Eignung oder Nicht-Eignung des Objekts an die Amtsleitung und an die Gremien Task Force/Aktuelles Flüchtlinge-Wohnungslose.
4. Bei grundsätzlicher Eignung des Objektes besprechen sich die Leitungen des Stadtjugendamtes und des Amtes für Wohnen und Migration mit der Referatsleitung.
5. Bei Zustimmung der Referatsleitung wird eine schnelle Entscheidung des Stadtrates (ggf. verkürzte Vorlaufzeiten) herbeigeführt. Es erfolgt **kein** Trägerschaftsauswahlverfahren, da der Träger Objekt und Konzeption selbst mitbringt und für das dort geplante Projekt eine Zuwendung beantragt. Der bestehende Jugendhilfeträger wird die Jugendhilfeeinrichtung als Wohnungslosenhilfeeinrichtung für junge Erwachsene mit folgendem **Personalschlüssel** weiterführen:

Betreuungsschlüssel Sozialpädagogik 1 : 16 Klient*innen (bei 50 BPL ca. 3 VZÄ Sozialdienst)

Leitungsspanne: 1 : 8 (bei 50 BPL ca. 0,5 VZÄ Leitung)

Teamassistenz: analog Flexi-Heime

Keine Stellen für Hauswirtschaft, therapeutische Mitarbeiter*innen etc.

Hausverwaltung und Hausmeister: analog Flexi-Heime, bei einem Objekt mit 50 BPL: 0,5 VZÄ Hausverwaltung und 0,5 VZÄ Hausmeister

Pforte in den Nachtstunden und am Wochenende ist bei Objekten mit ca. 50 jungen Bewohner*innen sinnvoll/notwendig; erhöht jedoch die Kosten enorm. Die jährlichen Kosten für eine 24-Stunden-Pfortenbesetzung durch eine Sicherheitsfirma betragen ca. 236.000 Euro. Durch die – im Vergleich zu den Flexi-Heimen – geringe Anzahl an Bettplätzen ist die 24-Stunden-Pforte umgerechnet auf einen Bettplatz sehr kostenintensiv. Daher wird bei jedem Projekt geprüft, ob eine Pfortenbesetzung in den Nachtstunden und am Wochenende ausreichend ist und/oder, ob die Pforte durch (studentische) Aushilfskräfte mit Aufwandsentschädigung besetzt werden kann.

In den Einrichtungen der Sofortunterbringung für junge Erwachsene wird für die Bewohner*innen nicht eingekauft und auch nicht gekocht. Damit die jungen Erwachsenen Motivation zur Aufnahme von Schul- oder Berufsausbildung bzw. zur Aufnahme einer Arbeit entwickeln, wird das Bettplatzentgelt auf **max. 450 Euro pro Monat** festgelegt. Die Kosten für Betrieb und Betreuung dieser Einrichtungen/Unterkünfte werden über eine jährliche Zuwendung an den Träger (Fehlbedarfsfinanzierung) abgedeckt. Die Einnahmen durch die Bettplatzentgelte sind aufgrund der Deckelung auf 450 Euro nicht kostendeckend. Durch diese Bezuschussung/„Subventionierung“ des Bettplatzentgeltes (BPL-Entgelt) ist die jährliche Zuwendung für diese Projekte wesentlich höher als bei einem regulären Flexi-Heim, bei dem alle Kosten des Betriebs auf die Bettplatzentgelte umgelegt werden.

Sollte der Bedarf an Plätzen für wohnungslose junge Erwachsene in der Sofortunterbringung nicht mehr gegeben sein, wird mit dem Träger eine Änderung der Zielgruppe (reguläre Wohnungslosenunterbringung) und daraus folgend auch eine Änderung (Absenkung) des Personalschlüssels besprochen. Die Belegung dieser Einrichtungen erfolgt ausschließlich über den Fachbereich Wohnen und Unterbringung/Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration. Voraussetzung für die Aufnahme ist nur die Erfüllung der Kriterien der Dienstanweisung Sofortunterbringung und der Dienstanweisung Unterbringung von wohnungslosen jungen Erwachsenen. In den Einrichtungen können auch Paare (ohne Kinder) und wohnungslose junge LGBTIQ*-Personen aufgenommen werden. Der Träger muss ein Konzept für die Betreuung und Vermittlung von jungen wohnungslosen Erwachsenen vorlegen und das Gewaltschutzkonzept für die Unterkünfte der Wohnungslosen- und Flüchtlingshilfe, das am 18.03.2021 vom Stadtrat verabschiedet wurde, umsetzen (Siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465).

4.3.1 Umwandlung der Jugendhilfeeinrichtung Kistlerhofstraße 144

(Träger: Condrobs e. V.) in eine Einrichtung der akuten Wohnungslosenhilfe

Im Integrationsprojekt von Condrobs werden seit 2015 insgesamt 62 Plätze nach § 13 Abs. 3 SGB VIII für junge männliche Flüchtlinge ab 16 Jahren angeboten sowie 42 Apartments für Studierende. Die Studierenden haben die Möglichkeit ihre Mietkosten durch studentische Aushilfstätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe zu verringern. Ziel des integrativen Wohnmodells war, dass die jungen Flüchtlinge von Anfang an mit in Deutschland lebenden jungen Menschen in Berührung kommen, mit ihnen leben und von ihnen lernen. Seit Beginn 2020 gab es zunächst immer weniger Anfragen. Die Auslastung ist von Januar 2020 bis September 2020 von 89 % auf 65 % gesunken. Vollständig belegt waren und sind hingegen die Wohngruppen der Studierenden. Auf Grund der niedrigen Auslastung wurden bereits im letzten Jahr Gespräche geführt, um den Fortbestand der Einrichtung zu sichern. Für 2021 wurden Notplätze im Rahmen der Corona-Pandemie in zwei der sechs Gruppen eingerichtet. Diese Übergangslösung wurde bis Ende 2021 befristet.

Im Vorfeld war in der Prüfung, ob eine Verlegung der Jugendhilfeeinrichtung Young Refugee Center (YRC) aus dem Standort Marsstraße 19 in die Kistlerhofstraße 144 möglich sei. Ausgangspunkt war der Beschluss vom 22.06.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09008), mit welchem der Stadtrat das Sozial- und das Kommunalreferat beauftragte, den Standort Marsstraße 19 unter Kostengesichtspunkten auf seine Geeignetheit zu überprüfen und den Stadtrat über seine Bemühungen zu unterrichten, zuletzt mit Beschluss vom 05.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15777). Mit Schreiben vom 28.06.2021 teilte das Kommunalreferat dem Sozialreferat mit, dass einem Auszug des YRC aus der Marsstraße 19 vor Ablauf des Mietvertrages zum 30.06.2030 nicht zugestimmt wird. Dies wurde von Seiten des Kommunalreferates mit Schreiben vom 10.09.2021 nochmals bestätigt und mitgeteilt, dass das YRC derzeit in der Marsstraße 19 verbleiben muss. Die weitere Überprüfung des Standortes Marsstraße 19 für die Jugendhilfeeinrichtung YRC erübrigt sich damit für die Laufzeit des Mietvertrages.

Das Integrationsprojekt Kistlerhofstraße 144 (Begleitetes Wohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII) in der Trägerschaft von Condrops e. V. wird mit Zustimmung des Stadtrates ab 01.01.2022 nach dem oben beschriebenen Verfahren in eine Einrichtung für junge wohnungslose Erwachsene mit Fluchthintergrund mit folgenden Rahmenbedingungen umgewandelt:

- 62 Bettplätze in Einzelzimmern für Frauen, Männer, Trans-/Inter-Personen im Alter von 18 – 27 Jahren
- Eine Aufnahme von Paaren ist ebenfalls möglich.
- Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftssanitäranlagen sind auf jedem Stockwerk vorhanden.
- Großer Außenbereich für gemeinschaftliche Nutzung ist vorhanden.
- Es sind keine Umbaumaßnahmen notwendig, das Gebäude befindet sich in gutem Zustand.
- Der zweite Gebäudeteil bleibt nach wie vor für Studierende erhalten.
- Der Charakter als Integrationseinrichtung für Studierende und wohnungslose junge Menschen bleibt erhalten.

Ein Trägerschaftsauswahlverfahren kann in berechtigten Einzelfällen entfallen. Davon wird hier ob der sehr spezifischen Aufgaben Gebrauch gemacht.

Personalausstattung und Kosten:

Personalkosten lt. Trägerangaben, da bereits bestehendes Personal
Personalkosten **ohne** Tarifsteigerung 2022

Stelle	Maximal refinanzierte Eingruppierung nach TVöD	Kosten pro Jahr
0,7 VZÄ Leitung (Soz.päd.)	S 17	63.861,- €
3,8 VZÄ Soz.päd	S 12	283.784,- €
0,4 VZÄ Teamassistenz/Verwaltung	E 6	23.884,- €
0,5 VZÄ Hausverwaltung	E 9c	35.125,- €
0,5 VZÄ Hausmeister	E 5	28.795,- €
Praktikant*in		6.000,- €
Sachkosten Betreuung		20.000,- €
Wartung und Gebühren		39.603,- €

Gebäudereinigung		73.213,- €
Instandhaltung		28.878,- €
Zwischensumme		603.143,- €
ZVK 9 % (nicht auf Miete, Nebenkosten und Pforte)		54.283,- €
Miete		540.000,- €
Nebenkosten (incl. Energie)		113.000,- €
Pforte (24 Std. Wochenende; 16 Std. wochentags)		180.000,- €
Gesamtkosten		1.490.426,- €
./ Einnahmen aus Bettplatzentgelten (450,- x 12 x 62 BPL x 0,95)		318.060,- €
Jährliche maximale Zuschusssumme		1.172.366,- €
Jährliche maximale Zuschusssumme pro BPL		18.909,- €

4.3.2 Finanzierung

Die benötigten Mittel für die Bezuschussung der Einrichtung für junge wohnungslose Erwachsene mit Fluchthintergrund in der Kistlerhofstraße 144 i. H. v. bis zu 1.172.366 Euro wurden mit der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04547 am 11.11.2021 dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Vorbehaltlich der Genehmigung stehen die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2022 auf der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153 zur Verfügung und werden auf den Innenauftrag 603900195 umgeschichtet.

Investitionskostenzuschuss

Das Objekt Kistlerhofstr. 144 ist komplett ausgestattet. Die Ausstattung kann für den neuen Zweck übernommen werden. Die Investitionen für die Ausstattung des Objekts wurden über Abschreibungen, die bislang im Entgelt berücksichtigt wurden, finanziert. Aufgrund der Überführung des Projektes in ein Zuschussprojekt ist eine Abstandszahlung/Ablöse für erfolgte Umbaumaßnahmen, Ausstattungen und notwendige Fahrzeuge i. H. v. maximal 61.000 Euro notwendig.

Diese notwendigen Investitionsmittel wurden mit der Beschlussvorlage 20-26 / V 04547 am 11.11.2021 dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Vorbehaltlich der Genehmigung stehen die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2022 auf der Fipo

4707.988.7880.2 zur Verfügung. Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Ablöse der Erstausrüstung i. H. v. maximal 61.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

4.4 Modellprojekt Wohngruppe: „Unterbringung und Betreuung von jungen Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund“

Modellprojekte für kleinteilige Einrichtungen (bis zu zehn Bettplätze) für nicht ausgelastete Einrichtungen der Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII wurden von den Fachsteuerungen im Stadtjugendamt und dem Amt für Wohnen und Migration bereits konzipiert. Diese könnten z. B. in Kooperation mit der Jugendberatung des JIBB weiterentwickelt und umgesetzt werden. Die Modellprojekte müssen auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden. Da für die Umsetzung Kosten für Personal entweder bei der Landeshauptstadt München oder beim freien Träger anfallen würden, müssen konkrete Modellprojekte in Einzelbeschlüssen vorgestellt werden.

Weitere Möglichkeiten wären Projekte mit Entgeltvereinbarungen nach § 67 SGB XII (ähnlich „Isar Up“, siehe Punkt 2.2.2) oder weitere Modellprojekte in der allgemeinen Wohnungslosenhilfe für bestimmte Zielgruppen der Wohnungslosenhilfe

4.5 Modellprojekt „Sicherer Schlafplatz“

Auch die jungen Menschen, die durch alle Raster gefallen sind, besitzen die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Stärken, die sie zum Aufbau einer Zukunftsperspektive benötigen.

Der Überlebenskampf von jungen Erwachsenen, die aus dem „sozialen Unterstützungsraster“ gefallen und auf der Straße gelandet sind, bringt Kompetenzen und Ressourcen zum Vorschein, die nicht ausschließlich abgewertet werden dürfen. Vielmehr kann und muss mit ihnen gearbeitet werden. Eine absolute Grundvoraussetzung hierbei ist die Freiwilligkeit und somit die Akzeptanz des jungen Menschen als eigenständig handelndes Subjekt.

Für junge Erwachsene, die „auf der Straße“ bzw. bei wechselnden Freunden und/oder in Abhängigkeiten leben, wird daher die Möglichkeit eines niederschweligen sicheren Unterkommens konzipiert.

Der Zugang zu diesen Schlafplätzen erfolgt über die Streetwork für junge Erwachsene und über die Obdachlosen-Streetwork. Die jungen obdach-/ wohnungslosen Erwachsenen müssen keinen Nutzungsvertrag unterschreiben und es erfolgt auch keine Refinanzierung der Bettplatzkosten über Jobcenter etc.

Da aktuell (2021/2022) keine Mittel für neue Projekte zur Verfügung stehen, prüfen das Amt für Wohnen und Migration und das Stadtjugendamt nach dieser Beschlussfassung, ob das Modellprojekt „Sicherer Schlafplatz“ in Kooperation mit der Jugendstreetwork vorerst in bestehenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, z. B. im Haus an der Pilgersheimer Straße realisiert werden kann. Ggf. werden notwendige Mittel für ein eigenständiges Modellprojekt „Sicherer Schlafplatz“ für den Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.

Auch für besonders vulnerable Gruppen (LGBTIQ*) werden spezielle Bettplätze in den bestehenden Einrichtungen (ggf. Mitterhoferstr.) der Wohnungslosen- und Jugendhilfe nutzbar und den zuweisenden Fachkräften bekannt gemacht werden. Auch für diese beiden Gruppen ist - je nach individuellem Bedarf - eine nachgehende Beratung durch das JIBB und ggf. ergänzende Unterstützungsangebote möglich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 3), der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 4) abgestimmt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen zeichnet die Sitzungsvorlage mit und begrüßt die geschlechterdifferenzierte Darstellung zum Sofortunterbringungssystem, bittet aber um Beantwortung einiger Fragen. Diese Fragen konnten in der Kürze der Zeit vom Sozialreferat nur teilweise beantwortet werden. Die weitere Beantwortung wird seitens des Stadtjugendamtes und des Amtes für Wohnen und Migration im Austausch mit der Gleichstellungsstelle bearbeitet und beantwortet. Die Gleichstellungsstelle für Frauen ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Fragen der Gleichstellungsstelle:

Frage 1: Ist eine Darstellung der Unterbringungsmöglichkeiten junger Frauen* analog des Projekts „Isar Up“ (Punkt 2.2.3) möglich?

Antwort: Das Evangelische Hilfswerk München gGmbH (EHW) bietet im „Dezentralen Stationären Wohnen“ drei Wohngruppen speziell für junge volljährige Frauen bis 25 Jahre mit sozialen Schwierigkeiten an. Es handelt sich dabei nicht um ein städtisches, sondern um ein bezirksfinanziertes Angebot.

Frage 2: Wie ist die Geschlechterverteilung in Wohnungen und Wohnprojekten für junge Geflüchtete?

Antwort: Die jungen Geflüchteten werden in den Wohnprojekten und Wohnungen anhand der vorhandenen Bedarfe untergebracht. In den letzten Jahren war der Bedarf im Bereich der männlichen heranwachsenden Geflüchteten sehr hoch (über 90 %) und der der weiblichen heranwachsenden Geflüchteten sehr niedrig (unter 10 %). Allerdings verzeichnet die zuständige Abteilung im Amt für Wohnen und Migration aktuell einen Anstieg von alleinerziehenden jungen Geflüchteten (mit Kind), die schwerpunktmäßig in angemieteten Wohnungen untergebracht werden.

Bei einem möglichen Anstieg von weiblichen heranwachsenden Geflüchteten könnte jederzeit ein Wohnprojekt umgesteuert werden und mit dieser Zielgruppe belegt werden. In einem Wohnprojekt mit Einzelappartements hat die Fachabteilung gute Erfahrungen mit einer gemischten Belegung von männlichen und weiblichen heranwachsenden Geflüchteten in einem geschützten Umfeld gemacht.

Frage 3: Welche unterschiedlichen Bedingungen, Risiken und Herausforderungen haben jeweils die jungen Frauen* und die jungen Männer* in der Obdachlosigkeit in Bezug auf Wohnen und wie zeigt sich dies in der Wohnversorgung der jeweiligen Geschlechter?

Diese Frage wird in 2022 ausführlicher gemeinsam zwischen Stadtjugendamt, Amt für Wohnen und Migration und Gleichstellungsstelle für Frauen diskutiert und beantwortet.

Frage 4: Wie ist die Geschlechterverteilung bei der Wohnversorgung von jungen Menschen, die aus der stationären Jugendhilfe ausscheiden? Wie werden sie entsprechend ihrer geschlechterbezogenen Bedarfe begleitet?

Antwort: Die stationäre Jugendhilfe erfasst zwar das Ausscheiden von jungen Menschen im Sinne der Beendigung der stationären Hilfe. Leider wird jedoch nicht deren weiterer Aufenthalt oder die Wohnraumversorgung statistisch erfasst.

Die vergleichbaren Daten (jeweils Januar bis September) zeigen, dass im Jahr 2021 durchschnittlich zwei Volljährige, im Jahr 2020 drei Volljährige pro Monat die stationären

Hilfen gemäß § 13 Abs. 3; §§ 35 und 35a SGB VIII beenden. Die Schwerpunkte der Beendigung liegen entsprechend der Lebenslage von jungen Erwachsenen im schulischen bzw. ausbildungsbezogenen Kontext zu den Zeugniszeiten (Februar/März und August/September). Gleichzeitig gibt es einen leichten Anstieg bei den Beendigungen von jungen Frauen* (2020: > 50 %; 2021: < 50 %).

Im Rahmen der o. g. weiteren Bearbeitungen der Fragestellungen ist aufzugreifen bzw. zu überprüfen, inwieweit die Zuweisungen in der Wohnraumversorgung diese Trends widerspiegeln.

Die Anzahl von volljährigen Frauen in der Jugendhilfe, die als minderjährige Geflüchtete in die Jugendhilfe aufgenommen wurden, ist so gering (< 10 %), dass deren Beendigungen statistisch nicht valide abgebildet werden können.

Frage 5: Wie gehen die geschlechterbezogen unterschiedlichen Bedarfe junger Menschen in den Ausbau neuer Wohnprojekte ein? Wie wird dies querschnittlich in allen Prozessen abgesichert?

Diese Frage wird in 2022 ausführlicher gemeinsam zwischen Stadtjugendamt, Amt für Wohnen und Migration und Gleichstellungsstelle für Frauen diskutiert und beantwortet.

Frage 6: Wie wird eine geschlechtergerechte Verteilung von Bett- und Schlafplätzen garantiert?

Antwort: In der ordnungsrechtlichen Unterbringung nach dem LStVG erhält jede Person, die beim Amt für Wohnen und Migration vorspricht und in die Zuständigkeit der LHM fällt, mit einem Bettplatz versorgt.

Im Sofortunterbringungssystem gibt es speziell für Frauen Karla 51/Karla 40 mit dem Schutzraum für Frauen, das Haus Agnes, Haus am Kirchweg, Haus Verdistraße und das Notquartier Am Hollerbusch. Speziell für Männer gibt es das Haus an der Pilgersheimer Straße und die Notbetten in der Heilsarmee. Im Übernachtungsschutzprogramm (Kälteschutz) gibt es für Frauen und Männer unterschiedliche Stockwerke bzw. Gebäudeflügel.

In den meisten Unterkünften des Sofortunterbringungssystems gibt es gemischt belegte Häuser; nach Möglichkeit mit eigenen Stockwerken oder Gebäudeflügeln für Frauen* und Männer*

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, den Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Gökmenoglu und Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und dem Sozialreferat/ Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Weiterführung des Integrationsprojektes in der Kistlerhofstraße 144 in der Trägerschaft von Condrops e. V. als Einrichtung für junge wohnungslose Erwachsene mit Fluchthintergrund in der akuten Wohnungslosenhilfe/Sofortunterbringung wird zugestimmt.
2. Das Integrationsprojekt in der Kistlerhofstraße 144 in der Trägerschaft von Condrops e. V. wird ab 01.01.2022 als Integrationsprojekt für wohnungslose junge Erwachsene mit Fluchthintergrund weitergeführt und vom Sozialreferat bezuschusst. Die dafür ab dem Haushaltsjahr 2022 dauerhaft erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 1.172.366 Euro wurden mit der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04547 vom 11.11.2021 genehmigt und stehen auf der Finanzposition 4707.700.0000.3, Innenauftrag 603900153 zur Verfügung und werden auf den Innenauftrag 603900195 umgeschichtet.
3. Dem Träger Condrops e. V. wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss/ Abstandszahlung in 2022 i. H. v. bis zu 61.000 Euro für die Ablöse der Umbaumaßnahmen und Ausstattung des Objektes gewährt. Die benötigten Mittel wurden mit der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04547 vom 11.11.2021 genehmigt und stehen auf der Finanzposition 4707.988.7880.2 zur Verfügung.
Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die notwendige Ablöse der Erstausrüstung i. H. v. maximal 61.000 Euro gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

4. Das Sozialreferat (Amt für Wohnen und Migration und das Stadtjugendamt) werden beauftragt, die im Vortrag genannten Maßnahmen und Modellprojekte umsetzen bzw. weiterzuentwickeln und dafür ggf. notwendige Ressourcen für den Eckdatenbeschluss 2023 anzumelden.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01000 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 03.02.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

z.K.

Am

I.A.